

# MEIDERT AKTUELL

## 3. Quartal 2017

Sehr geehrte Damen und Herren Mandanten,

mit unserer neuen Ausgabe von Meidert Aktuell möchten wir Ihnen wieder einen Überblick über aktuelle Gerichtsurteile, neue Rechtsentwicklungen und über vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten bieten.

Ihre Kanzlei

Meidert & Kollegen, Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

### INHALT

- Trunkenheit am Haltegriff
- Streit vermeiden – Testamente richtig formulieren
- Mängelrüge beim Gebrauchtwagenkauf
- Kontrolle ist besser! Nur bewährte Baustoffe verwenden!
- Umlage Betriebskosten
- Betriebskostenabrechnung
- Mieterhöhung
- Störfaktor Pflichtteilsrecht
- Grundstückskauf und Vorkaufsrecht der Gemeinden



### Trunkenheit am Haltegriff

Josef Deuringer  
Rechtsanwalt

**Elektrisch betriebene Segways, die durch Verlagerung des Körpergewichts gesteuert werden, kommen in Städten als Beförderungsmittel immer mehr in Mode. Zwar sind diese Fortbewegungsmittel als sogenannte elektronische Mobilitätshilfe, ähnlich wie elektrische Krankenfahrstühle, von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren ausgenommen. Dennoch gelten vergleichbare Regelungen wie bei einem Mofa. Es ist keine Fahrerlaubnis, wohl aber die Berechtigung zum Führen eines Mofas nachzuweisen. Ebenso besteht eine Versicherungspflicht nach dem Pflichtversicherungsgesetz.**

Die Konsequenz dieser Einordnung ist nun aber auch, dass das Bedienen eines solchen Geräts unter Alkohol eine Trunkenheitsfahrt im Sinne des § 316 StGB darstellen kann. Deshalb hat das Oberlandesgericht Hamburg (Beschluss 19.12.2016 – 1 Rev 76/16) einen Nutzer zu einer Geldstrafe nebst Führerscheinentzug (Fahrerlaubnis für PKW) verurteilt, weil er ein derartiges Fahrzeug mit mehr als 1,1 Promille benutzt hat. Dies ist der so-

genannte Beweisgrenzwert, bei denen die Rechtsprechung das Vorliegen einer absoluten Fahruntauglichkeit annimmt. Verworfen hat das Gericht den Einwand, dass hier der Grenzwert von 1,6 Promille wie beim Führen von Fahrrädern unter Alkoholeinfluss gelten müsse, weil ein Segway ein Kraftfahrzeug im Sinne des Straßenverkehrsgesetzes ist.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch darauf, dass bereits ab einem Wert von 0,3 Promille unter Hinzutreten weiterer Umstände, wie z. B. auffälliges Fahrverhalten etc., eine absolute Fahruntauglichkeit, gleichgültig, ob bei einer PKW- oder Fahrradfahrt oder bei einem Segway, zu einer Verurteilung wegen einer Trunkenheitsfahrt und damit zum Führerscheinentzug führen kann.

Ihr Ansprechpartner im OWi-/Verkehrsrecht ist:  
Rechtsanwalt Josef Deuringer, Tel.: 0821-90630-44  
Rechtsanwalt Thomas Sauer, Tel.: 0821-90630-33



## Streit vermeiden – Testamente richtig formulieren

Michael Mihi  
Rechtsanwalt

**Das OLG Köln hat in einem Beschluss vom 14.11.2016 entschieden, dass die testamentarische Anordnung „Derjenige, der den zuletzt verstorbenen Ehegatten begleitet und gepflegt hat, soll der Alleinerbe sein“ nicht hinreichend bestimmt ist und keine wirksame Bestimmung eines Erben durch den Erblasser enthält.**

Weder die Begriffe „Pflege“ und „begleitet“ noch der Zeitraum „zuletzt“ waren für das Gericht klar genug, um die erforderliche Bestimmung des Bedachten durch den Erblasser anzunehmen. Das Gericht hat das Testament für so unbestimmt erachtet, dass auch eine Auslegung nicht mehr möglich war. Im Urteilsfall stritten der Schwager und der Bruder der Erblasserin um die Erbstellung. Das Urteil ist nur eines von vielen Beispielen, die zeigen, wie wichtig eine hinreichend bestimmte Formulierung der testamentarischen Verfügungen ist. Damit kann man zum einen Streit vermeiden, zum anderen sicherstellen, dass am Ende derjenige Erbe ist, der es nach den Vorstellungen des Erblassers auch werden sollte. Sollten Sie Unterstützung bei der Formulierung Ihrer testamentarischen Vorstellungen benötigen, steht Ihnen Herr Rechtsanwalt Michael Mihi sehr gerne zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartner im Erbrecht sind:  
Rechtsanwalt Michael Mihi, Tel.: 0821-90630-16  
Rechtsanwalt Peter Schicker, Tel.: 0821-90630-11



## Mängelrüge beim Gebrauchtwagenkauf

Thomas Sauer  
Fachanwalt für Familienrecht

**Der Bundesgerichtshof hat am 19.07.2017 eine neue Entscheidung betreffend eines nicht unwesentlichen Details bei der Abwicklung einer Mängelrüge/Nachbesserung eines gebrauchten PKW erlassen. Es ging um den Transport des gerügten PKW zum Händler. Die Entscheidung würde grundsätzlich auch für Neufahrzeuge und andere Waren gelten.**

Nach § 439 Abs. 2 BGB hat der Verkäufer alle zum Zwecke der Nacherfüllung (Das ist die Reparatur oder Ersatzlieferung.) erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, zu tragen.

Nach der herrschenden Meinung bedeutet dies eine reine Kostenerstattung und nicht, dass der Verkäufer das gerügte Fahrzeug beim Kunden abholen oder dort untersuchen muss, um gegebenenfalls dort den Mangel zu beheben oder das Fahrzeug mitzunehmen. Er kann dies zwar aus Kostengründen tun; in der Regel muss aber der Kunde das Fahrzeug zum Händler/Verkäufer bringen (Im entschiedenen Fall waren Käufer und Verkäufer weit entfernt.).

Dies kann erheblichen Aufwand erfordern. Das defekte Fahrzeug ist beispielsweise nicht mehr fahrfähig und muss mittels Transporter einige 100 km zum Gebrauchtwagenhändler gefahren werden. Dort untersucht es dann der Verkäufer gegebenenfalls einige Tage und repariert es, wenn er den Mangel anerkennt oder eben nicht.

Der Verkäufer muss auch nicht vor der Untersuchung den Mangel anerkennen. Ob es sich aus Sicht des Verkäufers um einen Mangel handelt, für den er eintrittspflichtig ist, entscheidet der Verkäufer vor Ort bei Untersuchung der Sache. Der Verkäufer handelt also zunächst einmal korrekt, wenn er dem Käufer

schreibt, er möge das Fahrzeug doch bitte zu den üblichen Geschäftszeiten bei ihm vorbeibringen.

Im entschiedenen Fall hatte nun der Käufer dem Verkäufer eine Frist zur Nachbesserung gesetzt und auch angeboten, das Fahrzeug in seine Werkstatt zu verbringen, er wollte aber vorher einen Transportkostenvorschuss von 280,00 € für den nicht fahrbereiten PKW vom Verkäufer haben. Dieser lehnte die Zahlung ab. Der Käufer ließ nach Ablauf der gesetzten Frist das Fahrzeug bei sich zu Hause reparieren und präsentierte dem Verkäufer die Rechnung im Wege des Schadenersatzes.

Das Amtsgericht und Landgericht wiesen die Klage des Käufers zunächst ab. Der Bundesgerichtshof hat jedoch entschieden, dass ein Verkäufer verpflichtet ist, dem Käufer einen angemessenen Transportkostenvorschuss für die (vermeintlich) mangelbehaftete Kaufsache zu bezahlen (Selbstverständlich hätte der Verkäufer das Fahrzeug auch selbst abholen können oder vor Ort beim Käufer, eventuell in einer Partnerwerkstatt, untersuchen und begutachten lassen können.).

Der BGH sah es also als genügend an, dass der Käufer willens war, das Fahrzeug gegen Vorschuss zum Verkäufer zu bringen (weil es dieser nicht holen wollte), um die Begutachtung, gegebenenfalls Reparatur, zu ermöglichen. Nachdem der Verkäufer das Angebot nicht annahm und auch sonst von sich aus keine Untersuchung/Reparatur durchführte, war der Kläger berechtigt, Schadenersatz zu fordern, weil die Nachbesserung nicht innerhalb der Frist erfolgt ist.

Selbstverständlich entbindet dies den Käufer später nicht davon, zu beweisen, dass der Mangel tatsächlich vorgelegen hat und der Verkäufer dafür auch haftbar ist.

Insoweit ist es also angeraten, wenn man vorab keine kostenpflichtige Begutachtung durchführen lässt, dass von der Werkstatt eine genaue Dokumentation erstellt wird und ausgetauschte Teile aufgehoben werden.

Klar ist auch, dass ein Transportkostenvorschuss vom Käufer wieder zurückbezahlt werden muss, wenn sich herausstellt, dass kein Sachmangel vorliegt.

(BGH 19. Juli 2017 VIII ZR 278/16)

Ihre Ansprechpartner im Schadensrecht sind:  
Rechtsanwalt Thomas Sauer, Tel.: 0821-90630-33  
Rechtsanwalt Michael Mihi, Tel.: 0821-90630-16



## Kontrolle ist besser! Nur bewährte Baustoffe verwenden!

Robert Schulze  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

**Der BGH hat mit Beschluss vom 20.04.2017 – VII ZR 288/14 eine Nichtzulassungsbeschwerde gegen eine Entscheidung des OLG Düsseldorf, Urteil vom 24.10.2014 – 22 U 2/12, zurückgewiesen, wonach ein Bauunternehmer nicht einfach jedwede Baustoffe verwenden darf, sondern nur solche, für die erfahrungsgemäß eine Gewähr für die Brauchbarkeit besteht.**

Danach gilt: Gibt es keinerlei Prüf- und Verwendungsvorschriften für die Verwendung eines Baustoffs (in dem Fall ging es um Schlacke unterhalb von Gebäuden), muss der Bauunternehmer es zumindest für möglich halten, dass die Verwendung nicht zulässig ist. Handelt es sich bei dem vorgeschriebenen Baumaterial um ein inhomogenes, in seiner jeweiligen Mischung Schwankungen unterfallendes Produkt, müsse sich der Bauunternehmer zumindest durch Stichproben vergewissern, dass die Mischung "stimmt" und für den konkreten Verwendungszweck

geeignet ist. Bei falscher Planungsvorgabe durch den Bauherrn und unterlassenem Hinweis des Bauunternehmers seien die Mängelbeseitigungskosten aber grundsätzlich hälftig zu teilen. Erfahrungsgemäß betreiben viele Bauunternehmer nur eine ungenügende Kontrolle der verwendeten und zugekauften Stoffe und vernachlässigen oft kaufmännische Prüfungs- und Rückpflichten im Verhältnis zum Zulieferer.

Trotz gesetzlicher Neuregelungen bei der kaufrechtlichen Mängelhaftung für mangelhafte Baumaterialien zum 01.01.2018 wird sich daran nichts ändern. Bauhandwerker und Baustoffhändler sollten daher die Fragen einer Materialprüfung bzw. Wareneingangskontrolle ernst nehmen und die betriebsinternen Abläufe diesbezüglich unter dem Blickwinkel der rechtlichen Anforderungen regelmäßig überprüfen.

**Tipp:** Meidert & Kollegen bietet auch Inhouseschulungen für Baustoffhändler, Baustoffhersteller, Bauunternehmen und Handwerker zu allen rechtlichen Fragen des betrieblichen Alltags an. Sprechen Sie uns an!

Ihr Ansprechpartner für Fragen zu Bau & Architektur ist:  
Rechtsanwalt Robert Schulze, Tel.: 0821-90630-66  
Rechtsanwalt Dr. Thomas Jahn, Tel.: 0821-90630-55



## Umlage Betriebskosten

Peter Schicker  
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

**Welche Betriebskosten generell umgelegt werden können, ergibt sich aus der Betriebskostenverordnung (erhältlich bei uns).**

Welche Betriebskosten konkret im Einzelfall umgelegt werden können, ergibt sich aus dem Mietvertrag. Heißt es z. B. im Mietvertrag „Betriebskosten, wie Wasser, Kanal usw. trägt der Mieter.“, ist bei „usw.“ Schluss. Es könnten nur die Wasser- und Kanalkosten umgelegt werden.

Der bei uns erhältliche Mietvertrag des Haus & Grund Augsburg enthält eine umfassende Auflistung aller umlagefähigen Betriebskosten.

Wird dann umgelegt, empfiehlt es sich, genau nach der Aufzählung vorzugehen und die jeweils einzelnen Betriebskostenarten aufzulisten. Die Zusammenfassung verschiedener Positionen ist unzulässig. So hat der BGH (Beschluss vom 24.01.2017 in IMR 2017/182) entschieden, dass die Zusammenfassung der Kosten für Straßenreinigung und Grundsteuer unzulässig ist und die Abrechnung damit formell unwirksam ist. Dies sollte vermieden werden. Bei einer Betriebskostenabrechnung sind also sämtliche einzelne Positionen aufzulisten.

Ein kleiner Trost zur oben erwähnten Entscheidung: Die formelle Unwirksamkeit der Abrechnung führt zur dazu, dass nur die (falsch) zusammengefassten Positionen nicht umgelegt werden können.

## Betriebskostenabrechnung

Folgende Mindestangaben müssen in einer Betriebskostenabrechnung gemacht werden:

- Zusammenstellung der Gesamtkosten
- Angabe und – soweit zum Verständnis erforderlich – Erläuterung des zugrunde gelegten Verteilerschlüssels
- Berechnung des Anteils des Mieters
- Abzug der geleisteten Vorauszahlungen

**ACHTUNG:** Kosten, deren Verbrauch ermittelt werden können **müssen** nach dem gemessenen Verbrauch abgerechnet werden. Alle anderen Kosten **müssen**, wenn im Mietvertrag nichts anderes vereinbart ist, nach Quadratmetern umgelegt werden.

Abrechnungen, die teilweise auf die Personenanzahl, teilweise auf die Quadratmeter abstellen, sind also unzulässig, wenn dies nicht ausdrücklich im Mietvertrag vereinbart ist. Dies ist höchst selten nur der Fall.

## Mieterhöhung

Ein Mieterhöhungsverlangen ist dem Mieter zu erklären und vor allem (!) zu begründen. Zur Begründung

- kann ein Mietspiegel herangezogen werden (In Augsburg gibt es – noch – keinen Mietspiegel.)
- kann auf ein Sachverständigengutachten zurückgegriffen werden (Dieses ist so teuer, dass es sich wirtschaftlich nicht rentiert.), oder
- es können in dem Mieterhöhungsverlangen (mindestens) drei Vergleichsmieten angegeben werden

Die Bezugnahme auf allgemeine Statistiken im Fernsehen oder die Auskunft einer Stadtverwaltung über die durchschnittlichen Mietpreise genügt nicht.

Anmerkung: Für kleinere Orte ist es oft unmöglich, drei Vergleichsmieten zu bekommen. In diesen Fällen empfehlen wir, bei Abschluss eines Mietvertrages eine so genannte Indexmiete zu vereinbaren. Der Mietvertrag von Haus & Grund Augsburg enthält einen entsprechenden Passus.

Ihre Ansprechpartner im Mietrecht sind:  
Rechtsanwalt Peter Schicker, Tel.: 0821-90630-11  
Rechtsanwalt Matthias Ritzmann, Tel.: 0821-90630-60  
Rechtsanwalt Bernhard Müller, Tel.: 0821-90630-50

## Meidert Termine

### Planungswettbewerbe im Hochbau erfolgreich gestalten – Das neue Vergaberecht mit der neuen Unterschwellenvergabeverordnung

**Referent:** Rechtsanwalt und Fachanwalt Dr. Thomas Jahn  
**Wann:** Mittwoch, 15.11.2017  
**Wo:** Dorint Hotel, An der Kongresshalle, **Augsburg**  
**Preis:** Voraussichtlich 70,00 Euro inkl. Unterlagen und Tagungsgetränken

#### Anmeldung und Organisation:

Meidert & Kollegen Rechtsanwälte  
Partnerschaft mbB  
Bergiusstr. 15 | 86199 Augsburg  
Telefon: 0821-90630-55  
Telefax: 0821-90630-30  
E-Mail: [augsburg@meidert-kollegen.de](mailto:augsburg@meidert-kollegen.de)

### 63. HLBS Sachverständigen- und Berater-Fachtagung Öffentlicher Landentzug – Rechtliche Möglichkeiten der Einflussnahme und Kompensation bei betroffenen Landeigentümern und -pächtern

**Referent:** Rechtsanwalt Josef Deuringer  
**Wann:** Mittwoch, 15.11.2017, 14.30 – 15.30 Uhr  
**Wo:** Stadthalle Göttingen  
Albaniplatz 2 | 37073 **Göttingen**  
**Preis:** 95,- Euro inkl. Unterlagen und Tagungsgetränken

#### Anmeldung und Organisation:

HLBS – Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e.V.  
Engeldamm 70 | 10179 Berlin  
Telefon: 030-2008 967 10  
Telefax: 030-2008 967 29  
E-Mail: [verband@hlbs.de](mailto:verband@hlbs.de)  
Internet: [www.hlbs.de](http://www.hlbs.de)



## Störfaktor Pflichtteilsrecht

Josef Deuringer  
Rechtsanwalt

Bei den meisten Streitigkeiten aus dem Bereich des Erbrechts, geht es um Pflichtteilsansprüche derjenigen, die vom Erblasser nicht als Erben eingesetzt wurden. Pflichtteilsberechtigter sind Ehepartner bzw. eingetragene Lebenspartner, Abkömmlinge des Erblassers und wenn solche nicht vorhanden sind, die eventuell noch lebenden Eltern des Erblassers. Es gibt viele Motive, deren Ansprüche, die mit dem Tod des Erblassers entstehen, möglichst gering zu halten. Dies kann der Schutz des überlebenden Ehepartners vor allzu forschenden Abkömmlingen sein, der Schutz des Unternehmensnachfolgers vor Ansprüchen weichender Geschwister oder der Wunsch auf Vermögenserhalt für den Familienstamm unter Ausschluss von Schwiegerkindern etc.

Am einfachsten lässt sich der Störfaktor Pflichtteilsrecht durch Verzichtserklärungen – die allerdings notarieller Form bedürfen – beseitigen. Mit einer solchen Pflichtteilsverzichtserklärung allein kann es aber nicht sein Bewenden haben. Nicht selten wird übersehen, dass es noch einer testamentarischen Regelung zur Enterbung des Pflichtteilsberechtigten bedarf; unterbleibt diese, wird der Pflichtteilsberechtigte natürlich trotz Pflichtteilsverzicht Erbe.

Ist ein Pflichtteilsverzicht nicht zu erlangen, so gibt es einige Möglichkeiten, über andere Wege die Ansprüche zu reduzieren oder im Einzelfall auch gänzlich zu umgehen. So kann schon der Wechsel des Güterstands von Eheleuten zu einer erheblichen Reduzierung der Pflichtteilsansprüche der Kinder führen. Mit der Anordnung einer Vor- und Nacherbschaft kann das Vermögen an den Schwiegerkindern vorbei in die Enkelgeneration übertragen werden. Durch gesellschaftsrechtliche Gestaltungen können Pflichtteilsansprüche in Einzelfällen auch gänzlich vermieden werden. Bei allen Gestaltungen ist wichtig, die Gesamtsituation zu betrachten und die Gestaltungsvarianten in ihrer Konsequenz zu Ende zu denken. Dabei ist natürlich insbesondere der steuerliche Berater einzubeziehen.

Ihr Ansprechpartner im Agrar-/Erbrecht ist:  
Rechtsanwalt Josef Deuringer, Tel.: 0821-90630-44



## Grundstückskauf und Vorkaufsrecht der Gemeinden

Frank Sommer  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Das Baugesetzbuch räumt den Gemeinden in bestimmten, in den §§ 24 und 25 BauGB näher konkretisierten Fällen ein Vorkaufsrecht bei Grundstückskaufverträgen ein. Im Falle der Ausübung des Vorkaufsrechts durch die Gemeinde entsteht ein neuer Kaufvertrag zwischen ihr und dem Verkäufer zu den Bedingungen des ursprünglichen Kaufvertrages; der frühere Käufer geht insoweit leer aus.

Allerdings genügt es nicht, dass ein solches Vorkaufsrecht zugunsten der Gemeinde besteht. Der Vorkauf muss vielmehr in jedem konkreten Einzelfall zusätzlich durch das Wohl der Allgemeinheit gerechtfertigt sein (§ 24 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Das setzt voraus, dass die Gemeinde einen konkreten und durch das jeweilige Vorkaufsrecht gedeckten städtebaulichen Verwendungszweck für die vom Vorkauf betroffenen Grundstücke verfolgt und ferner nachweisen kann, dass sie diesen Zweck zeitnah zu realisieren beabsichtigt. Hingegen steht das Vorkaufsrecht der Gemeinde nicht als Instrument einer allgemeinen Bodenbevorratung ohne inhaltlich oder zeitlich konkreten Verwendungszweck zu. In der Praxis werden bei der konkreten Rechtfertigung der Vorkaufsausübung nach wie vor die meisten Fehler gemacht. Bestehen aber keine konkreten Rechtfertigungsgründe durch das Wohl der Allgemeinheit, ist der Vorkauf rechtswidrig und kann erfolgreich vor Gericht angegriffen werden.

Das gemeindliche Vorkaufsrecht kann nur binnen zwei Monaten nach Mitteilung des Kaufvertrags durch einen Verwaltungsakt gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden. Gegen die Ausübung des Vorkaufs kann sich der Verkäufer aber ebenso wie der Käufer zur Wehr setzen. Üblicherweise ist dafür der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten gegeben. Wird jedoch das Vorkaufsrecht zum Verkehrswert oder zum Entschädigungswert ausgeübt, kann der Vorkaufsrechtsbescheid nur vor der Kammer für Baulandsachen beim zuständigen Landgericht angefochten werden.

Ihre Ansprechpartner im Verwaltungsrecht sind:  
Rechtsanwalt Frank Sommer, Tel. 089/545878-0  
Rechtsanwalt Mathias Reitberger, Tel. 089/545878-0  
Rechtsanwalt Axel Weisbach, 0821/90630-80

**AUGSBURG**  
Bergiusstr. 15  
86199 Augsburg  
Telefon: 0821-90630-0  
Telefax: 0821-90630-30  
augsburg@meidert-kollegen.de

**MÜNCHEN**  
Franziska-Bilek-Weg 9  
(Theresienhöhe)  
80339 München  
Telefon: 089-545878-0  
Telefax: 089-545878-11  
muenchen@meidert-kollegen.de

**KEMPTEN**  
Am Stadtpark 4  
87435 Kempten  
Telefon: 0831-96060360  
Telefax: 0831-96060369  
kempten@meidert-kollegen.de

**Peter Schicker**  
Fachanwalt für Miet- und  
Wohnungseigentumsrecht

**Dr. Nikolaus Birkl \***  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Mediator

**Josef Deuringer \***  
Fachanwalt für Agrarrecht

**Guntram Baumann \***  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

**Dr. Thomas Jahn \***  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

**Mathias Reitberger \***  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Mediator

**Axel Weisbach \***  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

**Thomas Sauer**  
Fachanwalt für Familienrecht

**Matthias Ritzmann**  
Fachanwalt für Miet- und  
Wohnungseigentumsrecht

**Robert Schulze \***  
Fachanwalt für Bau- und  
Architektenrecht

**Frank Sommer \***  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

**Prof. Dr. Fritz Böckh**  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Dipl.-Verwaltungswirt (FH)

**Nicole Kandzia**  
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

**Dr. Wolfram Gaedt**

**Michael Muhl**

**Stefan Kus**

**Bernhard Müller**

\* = Partner der Partnerschaftsgesellschaft mbB